

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00251 vom 19. August 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00251

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00251 du 19 août 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00251 del 19 agosto 2010

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Beteiligung an den Kosten einer sozialpädagogischen Familienbegleitung. Rechtsgrundlagen der persönlichen Hilfe (E. 2.1). Die persönliche Hilfe wird unentgeltlich geleistet. Das Gesetz verschafft aber keinen Anspruch auf uneingeschränkten Umfang der Hilfe. Hilfeleistungen, für die der Hilfesuchende selbst aufkommen kann, müssen nicht unentgeltlich angeboten werden (E. 2.2). Es trifft nicht zu, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Sohn keine Schwierigkeiten hatte und mit ihm gut umgehen konnte. Selbst wenn aber die sozialpädagogische Familienbegleitung einzig wegen des Verhaltens des Sohnes angeordnet worden wäre, würde dies die Beschwerdeführerin ihrer Pflicht zur Kostenbeteiligung nicht entheben (E. 4.1). Die Beschwerdeführerin ist in der Lage, den von ihr verlangten Beitrag an die Kosten der sozialpädagogischen Familienbegleitung zu leisten (E. 4.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass schon im ersten Beschluss der Sozialbehörde E eine allfällige Beteiligung der Beschwerdeführerin an den Kosten der sozialpädagogischen Familienbegleitung für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten worden sei. Zudem sei die Massnahme einer sozialpädagogischen Familienbegleitung zweifellos im Interesse der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes gewesen und habe auch zu positiven Ergebnissen geführt. Die Beschwerdeführerin weise gegenüber ihrem Bedarf einen Einnahmenüberschuss von rund Fr. 880.- pro Monat auf. Damit sei ein monatlicher Beitrag von Fr. 260.- während zehn Monaten zu leisten. Zudem habe die Beschwerdeführerin private Schulden des verstorbenen Ehemannes an Bekannte und Verwandte zurückzahlen können, ohne darüber aber nähere Angaben zu machen.

E. 4

Den ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ist beizupflichten. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, hält einer genaueren Überprüfung nicht stand.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin weist erneut darauf hin, dass sie über ihre Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht im Voraus informiert worden sei. Die sozialpädagogische Familienbegleitung sei zudem von der Schule initiiert worden. Sie selbst habe mit dem Sohn keine Schwierigkeiten gehabt.

E. 4.1.1

Wie schon die Vorinstanz zu Recht ausführte, enthielten beide Beschlüsse der Sozialbehörde E, worin Kostengutsprache für die sozialpädagogische Familienbegleitung erteilt worden war, den Hinweis darauf, dass eine allfällige Kostenbeteiligung der Beschwerdeführerin später geprüft werde. Dass dies nicht schon in den Vorgesprächen zur sozialpädagogischen Familienbegleitung zum Thema wurde, lässt sich einerseits daraus erklären, dass die Beschwerdeführerin einer solchen zunächst abgeneigt war, andererseits aber auch daraus, dass die Behörde die stark trauernde Beschwerdeführerin damit nicht sogleich belästigen wollte. Daraus kann aber keinesfalls geschlossen werden, dass die Behörde generell auf eine Kostenbeteiligung der Beschwerdeführerin hätte verzichten wollen, noch, dass der Hinweis auf eine allfällige Kostenbeteiligung nicht rechtsgenügend angebracht worden wäre. Wenn sich die Beschwerdeführerin dagegen hätte wehren wollen, hätte sie die entsprechenden Beschlüsse der Sozialbehörde E anfechten müssen.

E. 4.1.2

Richtig ist zwar, dass der Anstoss zur sozialpädagogischen Familienbegleitung vom Schulsozialarbeiter ausging. Dies aber nicht in erster Linie, weil D im Kindergarten als aggressiv auffiel; deswegen war er in einer Gruppentherapie (vorn I.). Aus dem Antrag des Schulsozialarbeiters von Dezember 2008 geht vielmehr hervor, dass die Beschwerdeführerin D in seiner Lebenswelt und in der Verarbeitung des Geschehenen (Tod von Vater und Schwester) kaum begleiten konnte. In der Erziehung habe sie den strengen Onkel beigezogen und damit bewirkt, dass D immer weniger auf sie hörte. Mit einer sozialpädagogischen Familienbegleitung konnte sie sich vorerst auch aufgrund der kulturellen Vorstellungen über Rollen innerhalb der Familie und über eine Witwe nicht anfreunden. Schliesslich meldete sich die Beschwerdeführerin aber selber bei einer Familienbegleiterin aus demselben Kulturkreis und arbeitete mit dieser zusammen. Die Beschwerdeführerin musste insbesondere in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt werden, um ihre Erziehungsaufgabe gegenüber D wahrnehmen zu können. Gemäss dem Zwischenbericht des Schulsozialarbeiters vom 9. April 2009 zeigte sich die Beschwerdeführerin froh, das Angebot der sozialpädagogischen Familienbegleitung angenommen zu haben. Sie komme mit D besser klar und begreife langsam ihre neue Rolle innerhalb der Familie. Die Familienbegleiterin versuchte gemäss ihrem Zwischenbericht vom 9. April 2009, die Beschwerdeführerin in ihrer Führungsrolle als Mutter zu stärken, sie zu ermutigen, dem Sohn klare Grenzen aufzuzeigen, weil er eine klare Führung nötig habe, und mit ihm "aktiv präsent" zu sein (Bilderbücher lesen, basteln, Geschichten erzählen, ihn Tageserlebnisse erzählen lassen und Rituale einzuüben, etwa vor dem Einschlafen). Gearbeitet werde noch an einer Tagesstruktur und ihrer Umsetzung, an einer klaren Kommunikation gegenüber dem Sohn und am Umgang mit Formalitäten und offiziellen Schreiben.

E. 4.1.3

Die Verlängerung der sozialpädagogischen Familienbegleitung geschah auf ausdrücklichen Wunsch der Beschwerdeführerin, da D nach den Sommerferien 2009 die Schule besuchte und sie befürchtete, mit der neuen Situation überfordert zu werden. Ende Oktober 2009 wurde die sozialpädagogische Familienbegleitung erfolgreich beendet. Die Beschwerdeführerin betonte erneut, wie froh sie darum gewesen sei. Die Ängste und Unsicherheiten der Beschwerdeführerin, die nach Ds Einschulung mit Hausaufgaben und Schulkontakten konfrontiert wurde, hätten nach dem Bericht der Familienbegleiterin vom 8. November 2009 überwunden werden können. Die Beschwerdeführerin fühle sich heute

in der Lage, Kontakte mit der Schule aufrechtzuerhalten. Sie sei in ihrer Mutterrolle auch kompetenter geworden und könne besser mit ihrer schwierigen Situation umgehen.

E. 4.1.4

Es trifft demnach nicht zu, dass die Beschwerdeführerin mit dem Sohn D keine Schwierigkeiten hatte und mit ihm gut umgehen konnte. Selbst wenn aber die sozialpädagogische Familienbegleitung einzig wegen Ds Verhalten angeordnet worden wäre, würde dies die Beschwerdeführerin ihrer Pflicht zur Kostenbeteiligung nicht entheben. Die elterliche Verantwortung für das eigene Kind dauert auch dann weiter an, wenn es die Schule besucht, und beschlägt auch dessen Verhalten in der Schule.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass sie Schulden, welche der verstorbene Ehemann gegenüber den Verwandten eingegangen sei, unbedingt habe zurückzahlen müssen, weil nur so die Beziehung zu den Verwandten habe aufrechterhalten werden können. Damit hat die Beschwerdeführerin indessen keine Auskunft darüber gegeben, woraus und in welcher Höhe Schulden bezahlt wurden. Dabei hatte schon die Sozialbehörde E in der Rekursantwort darauf hingewiesen, es erstaune, dass die Rückzahlung von Schulden des Ehemannes gegenüber Verwandten und Bekannten anscheinend keine Probleme bereite, hingegen die Beteiligung an den Kosten der erfolgreich abgeschlossenen sozialpädagogischen Familienbegleitung. Dies wurde auch im angefochtenen Entscheid wieder aufgenommen, ohne dass die Beschwerdeführerin sich dazu geäußert hätte. Aus der unbestritten gebliebenen Aufstellung über ihre finanziellen Verhältnisse geht hervor, dass die Beschwerdeführerin Fr. 882.- über ihrem Bedarf (Steuern und AHV-Beiträge inbegriffen) zur Verfügung hat. Selbst wenn auf die Anrechnung des Vermögensverzehrs verzichtet würde, ergäbe sich noch immer ein Überschuss von Fr. 621.-. Den Vorbringen der Beschwerdeführerin kann nicht entnommen werden, dass sie nicht in der Lage wäre, monatlich Fr. 260.- an die Kosten der sozialpädagogischen Familienbegleitung beizutragen. Daran ändert auch nichts, dass sie unter grossem Druck gestanden habe, um die Schulden gegenüber den Verwandten zurückzubezahlen.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen Kosten zu tragen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Entschädigung wurde weder von ihr noch von der Beschwerdegegnerin verlangt, weshalb eine solche von vornherein nicht zuzusprechen ist. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.